

Beschluss-Vorlage 2018/0418 zur Sitzung am 27.11.2018
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 4

öffentlich

Betreff: Haushalt 2018; Kurzbericht über die Entwicklung Januar bis Ende November

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2018	im Investitions-HH 2018	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.10.2018 wurde u.a. über die Entwicklung des Haushaltes 2018 in den ersten neun Monaten berichtet (TOP 6 ö).

Ergänzend zu den dortigen Ausführungen wird mitgeteilt, dass das Gewerbesteuersollaufkommen per 20.11.2018 bei bereinigt rd. 17,26 Mio Euro liegt (Ansatz: 19,50 Mio Euro) und damit etwas verbessert im Vergleich zum Stand im dritten Quartal (plus rd. 0,34 Mio Euro).

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass aus dem niedrigeren Gewerbesteueraufkommen eine Minderbelastung bei der Gewerbesteuerumlage von rd. 0,48 Mio Euro resultiert. Die Netto-Mindereinnahmen in 2018 lägen somit bei rd. 1,76 Mio Euro.

Der Anteil an der Grunderwerbsteuer liegt derzeit mit rd. 162.000 Euro über dem Ansatz (2,50 Mio Euro). Die Raten für November und Dezember 2018 sind noch ausstehend. Aus Sicht der Verwaltung ist allerdings eine Rückforderung von zu viel entrichteten Grunderwerbsteuern (rd. 0,50 Mio Euro und damit abgedeckt durch den erwarteten Mehrertrag) zu befürchten.

Weiterhin ergeben sich überplanmäßige Einnahmen aus der Budgetabrechnung des Eigenbetriebs Stadtwerke für das Jahr 2014 (vorangegangener TOP 3 ö). Diese betragen rd. 248.300 Euro und stehen als zusätzliche Deckungsmittel zur Verfügung.

Alle weiteren wesentlichen Eckdaten haben sich auf dem Niveau zum Quartalsende III/2018 stabilisiert, so dass insgesamt davon ausgegangen wird, dass der Haushalt 2018 nach wie vor Bestand hat.

Zum Jahresende verbleiben voraussichtlich Finanzmittel in Höhe von rd. 14,91 Mio Euro (bei vollumfänglichem Darlehensabruf von 8,1 Mio Euro) gegenüber einem Ansatz von 12,99 Mio Euro.

Ergänzend wird - wie in der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.10.2018 zugesagt - über **die Höhe der Erstattungs- bzw. Nachforderungszinsen bei der Gewerbesteuer und den Umgang mit dem anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** berichtet:

Der neunte Senat des Bundesfinanzhofs hat in einem anhängigen Verfahren (IX B 21/18) schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe im aktuellen Marktumfeld geäußert und diese Frage an das Bundesverfassungsgericht verwiesen. Die Kommunen wurden diesbezüglich ab Ende Mai 2018 von den Spitzenverbänden unterrichtet.

Nach § 233a sowie § 238 der Abgabenordnung sind ab dem 15. Monat nach Ablauf des Steuerveranlagungsjahres Zinsen in Höhe von 6 % p. a. für die geschuldeten Beträge zu erheben. Diese Verzinsung findet in beide Richtungen statt:

- Schuldet der/die Steuerpflichtige der Stadt eine Nachzahlung, so werden Nachforderungszinsen erhoben.
- Erhält der/die Steuerpflichtige aus der Veranlagung ein Guthaben erstattet, so werden Erstattungszinsen vonseiten der Stadt ausgezahlt.

Für den Bereich der Nachzahlungszinsen empfiehlt der bayerische Gemeindetag, auf Widersprüche der Steuerpflichtigen mit einem Ruhen / Aussetzen des Verfahrens zu reagieren: es sind zunächst 6 % p. a. an Zinsen zu entrichten, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wird dies ggf. nur für die aktiv gewordenen Steuerpflichtigen korrigiert. Ein Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs erfolgt nicht.

Die Stadt Germering handelt seit dem zweiten Halbjahr 2018 nach dieser Empfehlung.

Im Bereich der Erstattungszinsen wäre nach den detaillierten Information des bayerischen Städtetags die einzige Möglichkeit, auch hier von einer der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu profitieren, allumfänglich die bisherigen endgültigen Zinsbescheide durch vorläufige Festsetzungen zu ersetzen.

Diese Handlungsalternative wurde vonseiten der städtischen Finanzverwaltung geprüft, sie erscheint allerdings aus folgenden Gründen aktuell nicht vorteilhaft:

- Ein Arbeiten mit vorläufigen Festsetzungen erzeugt erheblichen Nachbearbeitungsaufwand. Im zweiten Halbjahr 2018 wären dies bisher 248 Fälle, die offen verblieben und manuell nachbearbeitet werden müssten (ein solches Vorgehen gab es im kommunalen Bereich bisher nicht, es wird softwaremäßig wenig unterstützt).
- Weiterhin sprechen die bisherigen Veranlagungen im zweiten Halbjahr 2018 gegen dieses Vorgehen: hier gab es ein Aufkommen von 53.630 Euro an Nachforderungszinsen (Ertrag für die Stadt) und dagegen lediglich 10.953 Euro an Erstattungszinsen (Aufwand für die Stadt). Eine generelle Vorläufigkeit hätte hier überwiegende Mindererträge erzeugt.

Die städtische Finanzverwaltung wird das anhängige Verfahren weiter beobachten.

Nach der Jahresvorschau des Bundesverfassungsgerichts ist die Entscheidung bis Jahresende vorgesehen (1 BVR 2422/17).

Sollte bis dahin eine größere Erstattung (wie der Einzelfall von 92.300 Euro im April 2018) fällig werden, kann das Verfahren noch auf eine vorläufige Festsetzung umgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den Kurzbericht der Verwaltung über die Entwicklung des Haushaltes von Januar bis Anfang Ende November 2018 sowie die Informationen zur Höhe der Erstattungs- bzw. Nachforderungszinsen zur Kenntnis.

René Mroncz - Markus Sperber - Andrea Voß

Genehmigt Dritter Bgm